

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1958

Nummer 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 6. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V.“, S. 229. — Bek. 7. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Hilfswerk Berlin“, S. 229. — Bek. d. Landeswahlleiters 11. 2. 1958, Landtagswahl 1954, hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Friedrich Krabbe, S. 230.

C. Innenminister. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 3. 2. 1958, Aufstellung der Haushaltspläne, S. 230.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 2. 1958, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957 — Bundeshaushalt — S. 232. — RdErl. 11. 2. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost, S. 234.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung in der Disziplinarsache Polizeikommissar Horst Kühnemund, S. 233/34. — Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung in der Disziplinarsache Polizeikommissar Horst Kühnemund, S. 233/34.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

„Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 6. 2. 1958 —
I C 4/24-12.70

Der Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge e. V., Berlin-Zehlendorf-West, Lindenthaler Allee 5, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. 1958 bis 31. 12. 1958 eine öffentliche Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben zur Erlangung von Sachspenden (gebrauchte Kleidungsstücke) zulässig.

— MBl. NW. 1958 S. 229.

Öffentliche Sammlung „Hilfswerk Berlin“

Bek. d. Innenministers v. 7. 2. 1958 —
I C 4/24-12.21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Berliner Straße 33-35, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 7. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Veröffentlichung von Aufrufen in Presse und Rundfunk,
- Versendung von Werbeschreiben.

Die Konten des Hilfswerks lauten:

Stadtparkasse Dortmund	Nr. 1500
Stadtparkasse Frankfurt (Main)	Nr. 92777

Städtische Girokasse Stuttgart	Nr. 60200
Niedersächsische Landesbank Hannover	Nr. 3950
Postscheckkonto Frankfurt (Main)	Nr. 1390

— MBl. NW. 1958 S. 229.

Landtagswahl 1954

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Dr. Friedrich Krabbe

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 2. 1958 —
I B 1/20-11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Friedrich Krabbe (Zentrum — Z —) ist durch Verzichtserklärung vom 10. Februar 1958 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist Frau Maria Flink in Rurberg, Krs. Monschau, aus der Landesreserveliste des Zentrums mit Wirkung vom 11. Februar 1958 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBl. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1073/74)

— MBl. NW. 1958 S. 230.

C. Innenminister D. Finanzminister

Aufstellung der Haushaltspläne

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5/11 — 5311/58
u. d. Finanzministers — I D 1 Tgb.Nr. 20486/58
v. 3. 2. 1958

I. Formelle Grundlagen

- Das Muster 3a „Gliederung des Haushaltsplans“ (MBl. NW. 1954 S. 226) wird im Hinblick auf die mit der Landesverteidigung zusammenhängenden Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände wie folgt ergänzt:

„Abschnitt 13 — Erfassung der Wehrdienstpflichtigen —

Abschnitt 14 — Luftschutz —

Abschnitt 15 — Amt für Verteidigungslasten —“.

Bei Abschnitt 14 sind nur die Kosten zu veranschlagen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Wahrnehmung der Luftschutzaufgaben erwachsen. Die Kosten, die durch die Schaffung von Luftschutzeinrichtungen in gemeindeeigenen Bauten (z. B. Krankenhäuser, Wohnungsbauten) entstehen, rechnen zu den Baukosten. Sie sind deshalb bei dem sachlich zuständigen Verwaltungszweig nachzuweisen.

2. a) Mit der Pauschalierung des Bundesanteils an den Kosten der Kriegsfolgenhilfe auf Grund des 4. Überleitungsgesetzes besteht für die rechnungsmäßige Trennung der Fürsorgeleistungen, für die der Bundesanteil durch die Pauschbeträge abgegolten wird, von den Leistungen der allgemeinen Fürsorge kein Bedürfnis mehr.

Das Muster 3a „Gliederung des Haushaltsplans“ (MBL. NW. 1954 S. 226) wird daher wie folgt geändert:

„41 Allgemeine Fürsorge einschließlich der durch Leistungen von Pauschbeträgen abgegoltenen Kriegsfolgenhilfe — offene und geschlossene Fürsorge —

42 Kriegsfolgenhilfe (ohne Lastenausgleich), soweit diese nicht durch Leistungen von Pauschbeträgen abgegolten wird — offene und geschlossene Fürsorge —.“

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließenden Pauschbeträge sind bei Abschnitt 41 zu verrechnen.

- b) Weiterhin wird das Muster 3a, dessen Abschnitt 48 durch den RdErl. v. 5. 3. 1955 — III B 5/11 — 320/55 — und I D 1 Tgb.Nr. 2121/55 — betr. Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1955 (MBL. NW. S. 458) neu gegliedert wurde, wie folgt ergänzt:

„483 Verwaltungsaufwand aus dem Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes

484 Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.“

Die Bildung dieser Unterabschnitte ist nach der Vorbemerkung zu Muster 3 Ziffer 3 verbindlich.

3. Nach dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5), das am 1. 4. 1958 in Kraft tritt, sind die bei den Sparkassen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder der Dienstkräfte der Sparkasse.

Zu den persönlichen Ausgaben der Gemeinde, die nach der Verwaltungsverordnung zu § 16 GemHVO. in einem besonderen Unterabschnitt des Einzelplans 7 zu veranschlagen sind, zählen vom Rechnungsjahr 1958 ab nur noch die Personalkosten für die bei den Sparkassen tätigen Dienstkräfte des Gewährträgers. Im Stellenplan gem. Muster 7 (MBL. NW. 1954 S. 251) sind ebenfalls nur diese Dienstkräfte zu berücksichtigen.

4. Eine Aufteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließenden, nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschüsse zu den Kosten aller übrigen Auftragsverwaltungen und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die einzelnen Haushaltsabschnitte und -unterabschnitte ist nicht möglich. Sie sind bei Abschnitt 96 zu veranschlagen.

II. Besondere Hinweise

5. Die kreisfreien Städte übersenden zwei Ausfertigungen des nach § 7 GemHVO. dem Haushaltsplan als Anlage beizufügenden Haushaltsquerschnitts bis zum 15. Mai eines jeden Jahres an die Regierungspräsidenten. Die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden senden bis zum gleichen Zeitpunkt zwei Ausfertigungen an die Oberkreisdirektoren, die sie zusammen mit dem Haushaltsquerschnitt des Kreises bis zum darauffolgenden 1. Juni

T.

T.

den Regierungspräsidenten vorlegen. Diese reichen alsbald eine Ausfertigung der vorgelegten Unterlagen gesammelt an mich, den Innenminister, weiter.

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landkreise werden gebeten, außerdem mir, dem Innenminister, eine Ausfertigung des Haushaltsplans unmittelbar zuzuleiten.

6. Dieser Gem. RdErl. ist vom Haushaltsjahr 1958 ab anzuwenden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1958 S. 230.

D. Finanzminister

Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1958 —
I B 2 Tgb.Nr. 20136/58

Der nachstehende im Ministerialblatt des Finanzministers der Finanzen Nr. 4 S. 94 veröffentlichte RdErl. wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben:

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 0271 — 11/57 a

I A/4 — H 2030 — 1/58

Bonn, den 13. Januar 1958.

Betr.: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957.

1. Gemäß § 61 (1) RHO in Verbindung mit § 81 (1) RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1957 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen — allgemein —
am 31. März 1958,

b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 11. April 1958,

c) von den Oberkassen 2. Stufe (das sind die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehen)
am 15. April 1958.

d) Wegen des Abschlusses der Bücher der Bundeshauptkasse als Zentralkasse ergeht an die Kasse Mitteilung unmittelbar.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 (2) RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1957 den 31. März 1958. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) aufgeführten Kassen dient ausschließlich dem Zweck der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO. Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1957 bis spätestens 26. März 1958 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können für das Rechnungsjahr 1957 nicht mehr ausgeführt werden.

2. Für den Einzelplan 35 gelten auch für das Rechnungsjahr 1957 die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

3. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 9. April 1958,

b) durch Amtskassen, die in unmittelbarem Abrechnungsverkehr mit der Bundeshauptkasse stehen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 9. April 1958,

c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 14. April 1958,

- d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse
bis zum 21. April 1958.
4. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen — soweit hiervon Länderkassen als Auftragskassen des Bundes betroffen sind — zuzustimmen.
5. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1957 werden voraussichtlich anfangs des Monats Februar 1958 bekanntgegeben.

Im Auftrag
Dr. Hettlage.“

Die Termine für den Jahresabschluß des Landeshaushalts werden durch besonderen Erlaß festgesetzt werden.

— MBl. NW. 1958 S. 232.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. des Finanzministers v. 11. 2. 1958 —
B 2720 — 596 IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat **Dezember 1957** auf

100,— DM-Ost = 25,40 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1958 S. 234.

Bekanntmachung

Gegen den Polizeikommissar Horst Kühnemann, Kreispolizeibehörde Moers, letzter Wohnsitz in Düsseldorf, Weiherstr. 15, z. Z. unbekannten Aufenthalts, habe ich durch Erlaß vom 21. 1. 1958 das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, ihn vorläufig des Dienstes enthoben und die Einbehaltung der Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge angeordnet. Die öffentliche Zustellung dieses Erlasses erfolgt gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

Düsseldorf, den 10. Februar 1958.

Der Innenminister des Landes NW.
— IV B 2/20.70 — 1835/57 —

— MBl. NW. 1958 S. 233/34.

Bekanntmachung

Der Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren
Regierungsrat Dr. Estenfeld

Leverkusen, den 10. Februar 1958.
Polizeiamt

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen den Polizeikommissar Horst Kühnemann, Kreispolizeibehörde Moers, letzter Wohnsitz in Düsseldorf, Weiherstr. 15, z. Z. unbekannten Aufenthalts, habe ich die Ladung des Beschuldigten auf den 29. April 1958, 9.00 Uhr morgens, in das Polizeipräsidium, Düsseldorf, Jürgensplatz 5—7, zu seiner Vernehmung gemäß § 53, zur Beweisaufnahme und zu seiner abschließenden Anhörung gemäß § 57 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 335) öffentlich zugestellt.

Leverkusen, den 10. Februar 1958.

Der Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren:
Regierungsrat Dr. Estenfeld,
Kreispolizeibehörde Leverkusen.

— MBl. NW. 1958 S. 233/34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.